



BERICHT des Vorstands der PIERER Mobility AG, FN 78112 x

gemäß § 171 Abs 1 iVm § 153 Abs 4 AktG über die Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlage aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts

1. Vorbemerkung

- 1.1 Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der PIERER Mobility AG („PMAG“) vom 26.04.2018 wurde der Vorstand der PMAG gemäß § 169 AktG ermächtigt, bis 26.04.2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der PMAG von EUR 22.538.674,00, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 11.269.337,00 durch Ausgabe von bis zu 11.269.337 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien auf bis zu EUR 33.808.011,00 zu erhöhen und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wurde auch unter anderem für den Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.
- 1.2 Das genehmigte Kapital sowie der in § 5 geänderte Satzungswortlaut wurde am 17.05.2018 in das Firmenbuch eingetragen und ist daher wirksam.
- 1.3 Der Vorstand hat zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung vom 26.04.2018 über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG einen schriftlichen Bericht erstattet und dort ausführlich die Gründe dargelegt („BERICHT“), warum ein Ausschluss des Bezugsrechts sachlich gerechtfertigt ist. Der BERICHT wurde von der Hauptversammlung gebilligt. Auf dieser Grundlage erfolgt nun der vorliegende schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 171 Abs 1 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG, wobei ergänzend auf den BERICHT verwiesen wird (siehe dazu unter <https://www.pierermobility.com/investor-relations/hauptversammlung> / Hauptversammlung 2018 / [Bericht des Vorstandes zur Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zum Tagesordnungspunkt 11.](#)).

2. Beschluss des Vorstandes

- 2.1 Der Vorstand der PMAG hat – vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates – beschlossen, das Grundkapital der PMAG in Höhe von derzeit EUR 22.538.674,00, eingeteilt in 22.538.674 in Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien, im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung unter teilweiser Ausnützung des genehmigten Kapitals gemäß § 5 der Satzung um EUR 11.257.861,00 durch Ausgabe von



11.257.861 neuen Aktien und unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre um EUR 11.257.861,00 auf EUR 33.796.535,00 zu erhöhen.

- 2.2 Die Ausgabe der neuen Aktien soll (mindestens nach Ablauf von zwei Wochen) nach Veröffentlichung dieses Berichts und nach Zustimmung des Aufsichtsrats der PMAG erfolgen. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien wird EUR 79,50 je neuer Aktie betragen.

3. Bericht des Vorstandes

3.1 Allgemeines / Darstellung der geplanten Transaktion

- 3.1.1 Die PMAG ist derzeit mit rund 51,7% an der KTM AG, FN 107673 v („**KTM**“), beteiligt. KTM ist die zentrale operative Tochtergesellschaft von PMAG. Eine weitere Aktionärin der KTM ist die Bajaj Auto International Holdings BV mit Sitz in den Niederlanden („**BAJAJ**“) und einer Beteiligung an der KTM von rund 48%.

- 3.1.2 Ziel ist, dass die PMAG nahezu das gesamte Aktienpaket von BAJAJ an der KTM im Ausmaß einer Beteiligung von 46,5% („**KTM-AKTIEN**“) erwirbt und damit ihre Beteiligung an KTM auf 98,20% aufstockt. Zu diesem Zweck hat BAJAJ in einem ersten Schritt die KTM-AKTIEN in die PTW Holding AG, FN 532159 m („**PTW**“), eingebracht. In einem zweiten Schritt wird nun PTW die KTM-AKTIEN im Wege einer bei der PMAG aus dem genehmigten Kapital gemäß § 5 der Satzung vorzunehmenden Sachkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss in die PMAG einbringen („**TRANSAKTION**“).

- 3.1.3 Im Falle einer Durchführung der TRANSAKTION würde BAJAJ ihre KTM-AKTIEN (indirekt) in die PMAG einbringen und dafür eine Minderheitsbeteiligung an der PTW erhalten. Diese Transaktion hätte zur Folge, dass die PMAG künftig rund 98,20% der KTM-AKTIEN halten würde.

3.2 Bezugsrechtsausschluss

- 3.2.1 Grundlage für den Bezugsrechtsausschluss ist § 5 (ii) der Satzung der PMAG. Demnach ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt. Dieser Fall des Bezugsrechtsausschlusses ist ausdrücklich in Punkt 4. des BERICHTS angeführt.

- 3.2.2 Der Vorstand der PMAG hat im BERICHT seine Strategie erörtert, abhängig von Marktgegebenheiten strategische Transaktionen durch den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen durchzuführen. Wie im BERICHT dargelegt, kann bei einem solchen Anteilserwerb die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von PMAG als Käuferin, als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Bei einem Unternehmenserwerb in der Form, dass der Veräußerer das Unternehmen (oder die Anteile am Unternehmen) als Sacheinlage in die PMAG gegen Gewährung neuer Aktien einbringt, wird das Grundkapital erhöht und somit das Eigenkapital von



PMAG gestärkt. Im Hinblick auf die geplante Aufstockung der Beteiligung an KTM durch PMAG besteht ein Interesse der PMAG, einen Beteiligungserwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen.

- 3.2.3 Der Anteil von 51,7% der Aktien an KTM, der von PMAG gehalten wird, stellt die wesentliche Beteiligung der PMAG dar. Der Anteil von 46,5% der Aktien an KTM wird derzeit von PTW bzw. wurde vor der TRANSAKTION von BAJAJ gehalten. Nach Ansicht des Vorstands der Gesellschaft hat KTM das Potenzial, im Zuge der mit der TRANSAKTION einhergehenden Aufstockung der Beteiligung durch PMAG bei teilweise operativen Zusammenlegungen mit anderen Unternehmungen der PMAG und der Nutzung von Kostensynergien ihre Profitabilität zu steigern. Zur Nutzung dieser Potentiale ist die Übernahme der KTM-AKTIEEN unabdingbare Voraussetzung. Vor diesem Hintergrund sowie zur Bereinigung der Konzernstruktur durch Beseitigung von (wesentlichen) Minderheitenanteilen Dritter an konsolidierten Gruppengesellschaften der PMAG beabsichtigt die Gesellschaft den Erwerb der Minderheitenanteile der Sacheinlegerin im Wege der in den Vorbemerkungen dargestellten TRANSAKTION, zu der die Sachkapitalerhöhung der PMAG gehört. Ferner geht der Vorstand der PMAG davon aus, dass die gegenständliche TRANSAKTION zu einer Verbesserung des Ergebnisses je Aktie führt und insofern auch im Interesse der bestehenden Aktionäre der PMAG liegt.
- 3.2.4 Ein vollständiger Erwerb der KTM-AKTIEEN durch Barmittel wäre für PMAG – wenn überhaupt – nur unter erheblicher Belastung der Liquiditätssituation der Gesellschaft finanzierbar. Auch aus diesem Grund wurde die Variante der Durchführung der Sachkapitalerhöhung gewählt, um die Liquidität der Gesellschaft zu schonen.
- 3.2.5 Die einzulegenden KTM-AKTIEEN der Sacheinlegerin stehen sohin im Zusammenhang mit der Aufstockung der Beteiligung an KTM durch PMAG. Die Durchführung der Sachkapitalerhöhung unter Ausschluss der Bezugsrechte bestehender Aktionäre der PMAG zur Erreichung eines 98,20% Anteils an der KTM ist deshalb im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre und demnach sachlich gerechtfertigt.

3.3 Erforderlichkeit des Bezugsrechtsausschlusses

Die gegenständlich im Rahmen der TRANSAKTION beabsichtigte (mittelbare) Einbringung der KTM-AKTIEEN ist nur durch Sacheinlage denkbar. Die TRANSAKTION wäre nicht durchführbar, falls bestehende Aktionäre von PMAG ein Bezugsrecht hätten. Der Ausschluss der Bezugsrechte bestehender Aktionäre von PMAG ist deshalb erforderlich.

3.4 Verhältnismäßigkeit des Bezugsrechtsausschlusses

- 3.4.1 Der Ausschluss des Bezugsrechts ist auch verhältnismäßig, weil aus strategischen Gründen ein besonderes Interesse von PMAG an der Aufstockung der Beteiligung an KTM sowie insbesondere auch an der mit der Durchführung der TRANSAKTION einhergehenden Ausweitung der (mittelbaren) Aktionärsstruktur der PMAG besteht. Die PMAG soll in die Lage versetzt werden, strategische Entscheidungen für KTM



im Wesentlichen alleine und ohne erforderliche Abstimmungen mit der (mittelbaren) Sacheinlegerin zu treffen. Die Wahrung der Interessen der Aktionäre der PMAG ist durch die TRANSAKTION sichergestellt.

- 3.4.2 Durch die beabsichtigte Sachkapitalerhöhung der PMAG soll das Grundkapital der PMAG im Ausmaß von rund 49,95% erhöht werden. Auf Basis der bereits bestehenden Mehrheitsbeteiligung der PTW an der PMAG entsteht im Zuge der TRANSAKTION keine neue kontrollierende Beteiligung an PMAG oder ähnliches.
- 3.4.3 Die Verhältnismäßigkeit ist weiters gegeben, weil der Ausgabebetrag der neuen Aktien mit EUR 79,50 pro neuer Aktie festgelegt wurde. Grundlage für die Festsetzung des Ausgabebetrages pro neuer Aktie ist der aktuelle Börsenkurs, das Sachverständigengutachten von Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH vom 28.09.2021 zum Unternehmenswert der KTM sowie das Sachverständigengutachten von Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH vom 28.09.2021, aus dem sich ableiten lässt, dass der innere Wert der Aktien der PMAG den Ausgabebetrag nicht übersteigt.
- 3.4.4 Sachkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss ist ferner der gelindeste Weg, um die TRANSAKTION durchzuführen. Der Erwerb der weiteren KTM-AKTIEN erfolgt dabei im Wege einer Sacheinlage, ohne dass es zu einer Gegenleistung und damit zu einem Vermögensabfluss aus der Gesellschaft kommt.
- 3.4.5 Die Wahrung der Interessen der Aktionäre der PMAG ist dadurch sichergestellt, dass der Wert der durch die Sacheinlegerin im Rahmen der Sachkapitalerhöhung einzulegenden KTM-AKTIEN dem Ausgabebetrag der neuen Aktien der PMAG gegenübergestellt wurde und die Angemessenheit des Wertverhältnisses auch vom gerichtlich bestellten Sacheinlageprüfer zu überprüfen und zu bestätigen ist. Die Aktionäre der PMAG nehmen ferner am Ergebnis der KTM künftig in nahezu vollem Umfang und nicht nur zu rund 51,7% teil. Auf Basis der historischen Ergebnisbeiträge der KTM als auch der aktuellen Planungen sowie der Synergiepotentiale im Konzern wird erwartet, dass sich die Sachkapitalerhöhung positiv auf das Ergebnis je Aktie auswirken wird und ist sie insofern im Interesse aller Aktionäre der PMAG.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend kommt der Vorstand der PMAG zu dem Ergebnis, dass bei Abwägung aller angeführten Umstände der Bezugsrechtsausschluss für die Ausgabe von insgesamt 11.257.861 Stück neuen, auf Inhaber lautenden stimmberechtigten nennbetragslosen Stückaktien der PMAG, welche der Sacheinlegerin im Rahmen der TRANSAKTION gegen Sacheinlage der KTM-AKTIEN gewährt werden sollen, in den beschriebenen Grenzen zur Zweckerreichung, nämlich der wesentlichen Aufstockung der Beteiligung an KTM, erforderlich, geeignet und angemessen sowie im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre sachlich gerechtfertigt und geboten ist.



Der gegenständliche Vorstandsbericht wird gemäß § 171 Abs 1 AktG auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft und in der Wiener Zeitung veröffentlicht. Ein für die Zustimmung zum Ausschluss des Bezugsrechts erforderlicher Aufsichtsratsbeschluss wird in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften frühestens zwei Wochen nach Veröffentlichung des gegenständlichen Berichts gefasst werden.

Wels, am 29.09.2021

Der Vorstand

Dipl.-Ing. Stefan Pierer

Mag. Friedrich Roithner

Mag. Hubert Trunkenpolz

Mag. Viktor Sigl, MBA